

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Chemitas GmbH, Goslar)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 25.02.2026 – Az.: BS 25-109 –

Die Chemitas GmbH, Lange Wanne 8, 38644 Goslar, hat mit Antrag vom 29.10.2025, zuletzt ergänzt am 27.01.2026, die Erteilung einer Neugenehmigung für den Betrieb eines Gefahrstofflagers (Logistikzentrum) beantragt. Standort des Gefahrstofflagers ist in 38644 Goslar, Lange Wanne 8, Gemarkung Goslar, Flur 20, Flurstücke 303/3 und 303/6.

Das bereits bestehende und baurechtlich genehmigte Logistikzentrum der Chemitas GmbH soll nunmehr um ein Gefahrstofflager erweitert werden. In dem Gefahrstofflager (Logistikzentrum) sollen ausschließlich feste Stoffe zwischengelagert und umgeschlagen werden.

Das Vorhaben umfasst

- den Betrieb eines Gefahrstofflagers (Logistikzentrum) mit einer Lagerkapazität von maximal 10 000 t,
- die Erweiterung der Lagerung um die Lagerklassen 6.1A, 6.1B, 6.1C und 6.1D nach TRGS 510.

Mit den geplanten Maßnahmen soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.3.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. den Nummern 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 6 UVPG i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen zur Prüfung eines UVP-Erfordernisses gemäß der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Braunschweig derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV vom 19.01.2026,
- Brandschutzgutachten - Brandlastberechnung nach DIN 18230-1 vom 20.08.2025,
- Brandschutzkonzept vom 20.08.2025.

Gemäß Nummer 8.1 Buchst. b der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/braunschweig_goettingen/ einsehbar.

Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet widersprochen, da sie die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). In diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. Die Auslegung erfolgt daher beim GAA Braunschweig und bei der Stadt Goslar auf einem Laptop.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können **vom 04.03. bis zum 07.04.2026** bei den folgenden Stellen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

- Stadt Goslar, Bürgerbüro, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar,
montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
montags in der Zeit von 13.45 bis 16.00 Uhr,
dienstags und donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,
Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05321 704-115.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **04.03. und endet mit Ablauf des 21.04.2026**, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig oder elektronisch an die Adresse poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gleichförmige Einwendungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Freitag, den 05.06.2026, 10.00 Uhr,
Landkreis Goslar, Kreistagssaal,
Klubgartenstraße 6,
38640 Goslar,

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 05.06.2026 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.